

Haushaltssatzung der Gemeinde Rambin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.365.200 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.409.200 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| a) | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.074.600 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 1.224.400 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -149.800 EUR |
| b) | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 1.194.400 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 1.374.600 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -180.200 EUR |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.398.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

- 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnishaushalte sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen und der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzhaushalte.

Die Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen und die Personalaufwendungen werden jeweils im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, sonstigen laufenden Erträgen (u.a. Spenden) und Kostenerstattungen können für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen der Gewerbesteuerumlage verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden innerhalb des gesamten Haushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktsachkonten im Ergebnishaushalt und / oder Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den jeweiligen Deckungskreis möglich, wenn es der Aufgabenerfüllung dienlich ist.

Kann die Finanzierung von über- / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Deckungskreis nicht sichergestellt werden, ist das Antragsverfahren gemäß § 50 KV M-V i.V.m. der Hauptsatzung erforderlich.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 159.943 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 452.319 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 1.909.463 EUR.



Rambin, 27.02.2020
Ort, Datum


Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.02.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.398.000,00 € (in Worten: eine Million dreihundertachtundneunzigtausend Euro) unter der Bedingung, dass soweit die Inanspruchnahme zur Vorfinanzierung von Fördermitteln dient, diese nur bei Vorlage der entsprechenden Zuwendungsbescheide der Fördergeber erfolgt, genehmigt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 18.03.20 bis 17.04.20

montags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Amt West - Rügen, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens, Zimmer 2.04 öffentlich aus.


Bürgermeister